



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 29. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung: Stärkung der höheren Berufsbildung: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Einleitende grundsätzliche Bemerkungen

- Die eidgenössischen Prüfungen sind gemeinsam mit den anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen wichtiger Bestandteil der höheren Berufsbildung. Gut 18'000 Personen haben 2015 einen Fachausweis oder ein Diplom erhalten. 80 bis 90 % der Kandidierenden besuchen einen vorbereitenden Kurs. Diese vorbereitenden Kurse werden heute nur zum Teil von den Kantonen unterstützt, im Gegensatz zur Durchführung der eidgenössischen Prüfungen, die zu 60 bis 80 % vom Bund subventioniert werden.
- Die neue, im Berufsbildungsgesetz vorgesehene subjektorientierte Finanzierung hat deshalb zum Ziel, Ausbildungswillige zu unterstützen, die einen vorbereitenden Kurs absolvieren mit dem Ziel, eine eidgenössische Prüfung abzuschliessen. Die Kantonsbeiträge an Anbieter von vorbereitenden Kursen sollen neu als Bundesbeiträge *direkt* den Kursabsolvierenden zu Gute kommen. **Die damit angestrebte Entlastung der Kursabsolventen und -absolventinnen unterstützen wir. Wir begrüssen die damit verbundene einheitliche Finanzierung. Wir begrüssen es auch, dass damit die Höherqualifizierung in der Berufsbildung und der Grad der öffentlichen Unterstützung von Studierenden auf Tertiärstufe angeglichen werden. Wir erachten es als wichtig, dass die Teilnehmenden der höheren Berufsbildung den Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichgestellt werden.**
- Die Kredite für die Subjektfinanzierung ab 2018 wurden vom Parlament in der BFI-Botschaft genehmigt. Die Wirtschaft soll aber mit der neuen Bundeslösung nicht aus der Verantwortung entlassen werden und in der Pflicht bleiben, Lösungen für Überbrückungsfinanzierungen anzubieten. Zudem sollen dort, wo heute Kantone und/oder Bund bereits vorbereitende Kurse finanzieren (wie im Gesundheits- oder Sicherheitsbereich) auch zukünftig die dafür vorgesehenen Mittel eingesetzt werden. Dieser Aspekt soll auch Teil des Monitorings sein (siehe Bemerkungen zu Artikel 78a).

- **Obwohl wir den Systemwechsel grundsätzlich unterstützen, werten wir einige der Vorschläge kritisch. Insbesondere folgendem Punkt stehen wir ablehnend gegenüber:** Die Änderung des Berufsbildungsgesetzes, die mit der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017-2020 gutgeheissen wurde, beinhaltet, dass der Bund auf Antrag hin auch Teilnehmende während des Besuchs eines vorbereitenden Kurses mit Teilbeiträgen finanziell unterstützen kann. Die Zielgruppe, die von dieser Regelung profitieren soll, wurde im Gesetz offengelassen. Das Parlament hat aber mehrmals darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit grundsätzlich allen Teilnehmenden offen stehen müsse, sofern sie nicht bereits über einen Verband oder eine andere Institution bzw. den Arbeitgeber eine Unterstützung erhalten.
- Die Regelung der Einzelheiten obliegt dem Bundesrat. **Im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf für die Anpassung der Berufsbildungsverordnung wird die Zielgruppe nun auf „Härtefälle“ eingegrenzt. Konkret will der Verordnungsentwurf das Anrecht auf Personen beschränken, die keine direkte Bundessteuer entrichten. Diese Beschränkung erachten wir als viel zu restriktiv und lehnen sie mit Nachdruck ab.** Damit wird der Kreis der möglichen Antragsberechtigten derart eingeschränkt, dass die mit der Anpassung des Berufsbildungsgesetzes vorgesehene Förderung der höheren Berufsbildung, die vor allem der Wirtschaft zu Gute kommt, toter Buchstabe bleibt (siehe Ausführungen unter Punkt 2 dieser Stellungnahme). Zudem wurde im Parlament kommuniziert, dass die finanziellen Verhältnisse der Teilnehmenden nicht offen gelegt werden müssen.

2. Bemerkungen zu den konkreten Verordnungsanpassungen

Artikel 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte; Artikel 66c Beitragsvoraussetzungen

- Die Verordnung will das Anrecht auf Beiträge bzw. deren Auszahlungszeitpunkt an eine *absolvierte* Prüfung knüpfen, was wir kritisch werten. Kurse dauern zwischen 12 und 36 Monate. Von der Anmeldung bis zur Prüfung und dann bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses können je nach Fall weitere 12 Monate vergehen. Kursteilnehmende müssten die teilweise sehr hohen Kurskosten im Extremfall also mehrere Jahre im Voraus bezahlen, was je nach Situation problematisch sein und dazu führen kann, dass auf eine Ausbildung verzichtet wird. Es ist uns bewusst, dass in der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017 bis 2020 (Seite 3148) festgehalten ist, dass die Subventionen erst *nach* Absolvierung der eidgenössischen Prüfung ausbezahlt werden und dass das Parlament die Änderung des Berufsbildungsgesetzes in Kenntnis dieser Anpassung gutgeheissen hat. **Wir halten aber dennoch fest, dass aus unserer Sicht als Kriterium zur „Prüfung zugelassen“ statt „Prüfung absolviert“ gelten sollte.** Die SP hat sich bereits während der Parlamentsdebatte zum Berufsbildungsgesetz in diesem Sinne geäussert.

Antrag zu Artikel 66a Absatz 2; Artikel 66c Buchstabe a

- Die Auszahlung erfolgt nach *Zulassung* zur Prüfung.

Artikel 66d Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung; Artikel 66e Absatz 1 Buchstabe f Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

- Im Berufsbildungsgesetz wurde festgelegt, dass Beiträge anteilig an den individuell angefallenen anrechenbaren Kursgebühren bemessen werden. Der Beitragssatz beträgt maximal 50 % der anrechenbaren Kursgebühren - in Analogie zur interkantonalen Vereinbarung über die Mitfinanzierung der Bildungsgänge von höheren Fachschulen -, was wir begrüssen. Als anrechenbar gelten soll der Teil eines Kurses, der *unmittelbar* der Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung dient. Die Obergrenze der anrechenbaren

Kursgebühren soll gemäss Verordnungsentwurf 19'000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen und 21'000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen betragen.

- Die Bundesbeiträge sollen im so genannten Grundmodell an Absolvierende vorbereitender Kurse ausgerichtet werden, *nachdem* sie eine eidgenössische Prüfung abgelegt haben. Die vom Parlament verabschiedete Regelung sieht zudem vor, dass der Bund nicht nur an Absolvierende vorbereitender Kurse Beiträge ausbezahlen kann, sondern auf Antrag hin auch Teilbeiträge *während* des vorbereitenden Kursbesuchs. Dabei handelt es sich um eine Überbrückungsfinanzierung bis zur Auszahlung der Bundesbeiträge.
- In der Berufsbildungsverordnung sollen nun gemäss Bundesrat beide Modelle – Grundmodell und Überbrückungsfinanzierung - verankert werden und Personen in prekärer finanzieller Situation sollen vorzeitig und ohne grossen administrativen Aufwand Beiträge beantragen können, was wir natürlich vom Grundsatz her sehr unterstützen.
- Zur Umsetzung schlägt der Bundesrat eine Überbrückungsfinanzierung mit Bedarfsnachweis vor. Dieser soll sich an der Bundessteuer bemessen. Begründet wird dies damit, dass so auf eine aufwendige Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse verzichtet werden kann. Auch wir haben ein Interesse daran, dass das System möglichst unbürokratisch umgesetzt werden kann. Es soll aber nicht so ausgestaltet sein, dass Bildungswillige, die zwar Bundessteuern bezahlen, dennoch aber nicht auf Rosen gebettet sind, davon abgehalten werden, eine Ausbildung anzutreten. **Die Beschränkung auf Personen, die keine direkte Bundessteuer entrichten, das bedeutet eine Beschränkung auf ein jährliches steuerbares Einkommen von etwas über 14'000 Franken für Alleinstehende bzw. etwas über 28'000 Franken für Verheiratete, ist viel zu restriktiv und wir lehnen sie dezidiert ab. Auch Personen, deren geschuldete Bundessteuer höher als 0 ist, sollen von einer Teilfinanzierung während des Besuchs eines vorbereitenden Kurses profitieren können. Ein weiteres gewichtiges Problem gegen die vom Bundesrat beschlossene Regelung besteht darin, dass die Steuerveranlagung die aktuelle finanzielle Situation nicht immer adäquat abbildet.** So wird beispielsweise ein reduziertes Arbeitspensum während einer Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Steuerveranlagung abgebildet.
- Ein entsprechender Antrag gemäss Artikel 56a Absatz 4 BBG soll einfach und unbürokratisch gestellt werden können. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sollen ihre finanziellen Verhältnisse nicht analog zu einem Stipendiengesuch offenlegen müssen. Dies wurde während der Parlamentsdebatte von verschiedener Seite her so festgehalten. Die Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung stellen wir nicht in Frage. Im Antrag ist deshalb die klare Absicht festzuhalten, die bestimmte eidgenössische Prüfung bis zum Zeitpunkt X ablegen zu wollen.

Anträge zur Anpassung von Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe d; Artikel 66e Absatz 1 Buchstabe f

- Mindestens Verdoppelung des beitragsberechtigten steuerbaren Einkommens. Auf die Offenlegung der finanziellen Verhältnisse ist zu verzichten.
- Die rechtsgültige Steuerveranlagung ist wegen der zeitlichen Verschiebung keine zielführende Grundlage. Hier braucht es eine Anpassung.

Artikel 66e Absatz 3 Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

- Artikel 66e Absatz 3 betrifft die Rückforderung von geleisteten Teilbeiträgen, falls innert der festgesetzten Frist keine eidgenössische Prüfung absolviert wurde. Aus Sicht des Bundesrats besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Beiträge. **Wir sind der Meinung, dass bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung, wenn also die Schlussprüfung nicht absolviert werden kann, z.B. wegen Krankheit oder aus familiären Gründen, keine Rückzahlungen von *gerechtfertigten* Beiträgen fällig werden sollten.** Dies kann zu grossen finanziellen

Belastungen führen und Bildungswillige davon abhalten, überhaupt eine Ausbildung anzutreten. **Die SP hat diese Position in der Ratsdebatte eingebracht und hält daran fest.**

Antrag zu Artikel 66e Absatz 3

- Bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung soll keine Rückzahlung von gerechtfertigten Beiträgen fällig werden.

Artikel 66g Liste der vorbereitenden Kurse

- Das SBFJ führt eine Liste der vorbereitenden Kurse, die beitragsberechtigt sind. Die Voraussetzungen zur Aufnahme von Kursen in die Liste sind in Absatz 4 festgehalten: Der vorbereitende Kurs muss in der Schweiz stattfinden. Zudem muss der Anbieter bestätigen, dass sein Kurs Kompetenzen vermittelt, die unmittelbar auf eine eidgenössische Prüfung und den Abschluss vorbereiten. Die Liste soll gemäss Verordnungsentwurf aber keine Aussagen über Inhalt und Qualität der Kurse enthalten.
- **Wir sind der Meinung, dass die Qualität als Bedingung für die Aufnahme auf die Meldeliste eine Rolle spielen muss.** Dies ist aus Gründen der Transparenz und des Bildungserfolgs von Bedeutung. Eine Qualitätsvorgabe liegt im Interesse der Teilnehmenden, aber auch im Interesse des Bundes, der die Mittel spricht. Entsprechende Labels stehen zur Verfügung und haben sich bewährt (z.B. eduQua oder ISO). Die Trägerschaften sollen bei der Qualitätssicherung in der Pflicht stehen.

Anträge zu Artikel 66g Absatz 4

- Der Anbieter verfügt über ein anerkanntes Qualitätslabel für die Weiterbildung (z.B. eduQua oder ISO).
- Die Prüfungsträgerschaft bestätigt, dass die Angebote auf die Prüfung vorbereiten sowie den qualitativen Anforderungen der Trägerschaft genügen.

Artikel 78a Evaluation der Subjektfinanzierung

- Wir sind damit einverstanden, dass die Subjektfinanzierung nach drei Jahren auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden soll (Artikel 78a BBV). **In diese Evaluation sollte die Frage einbezogen werden, ob die Arbeitgeber bzw. Branchenverbände weiterhin ihren bisherigen Beitrag leisten oder ob sie sich aus der Verantwortung zurückgezogen haben als Folge der Subjektfinanzierung. Sollte das der Fall sein, müssten Massnahmen ergriffen werden.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz